



Reglement über die Maturitätsprüfung der Schweizer Schule¹ Rom

vom 22. Mai 2019²

Der Verwaltungsrat der Schweizer Schule¹ Rom erlässt

in Ausführung von Art. 18 der Satzungen des Vereins der Schweizer Schule³ Rom vom 16. Dezember 1999

als Reglement:

I. Maturaarbeit

Art. 1. Die Erstellung der Maturaarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation. Die Arbeit ist bis Ende Februar³ des letzten Schuljahres abzugeben und zu präsentieren.

Erstellung und
Bewertung

Die Maturaarbeiten werden gemäss den bei den Maturitätsprüfungen geltenden Bestimmungen benotet.²

Wird die Maturaarbeit nicht innert der von der Pädagogischen Leitung in Rücksprache mit der Direktion bekannt gegebenen Frist abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.⁴

Die Direktion erlässt nach Rücksprache mit der Pädagogischen Leitung und den Fachschaften Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der Maturaarbeit.

II. Maturitätsprüfung

Art. 2. Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind. Sie findet am Ende des fünften Schuljahres statt.

Zweck

Art. 3. Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.⁵

Zulassung

¹ Geändert durch II. Nachtrag.

² Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. März 2001, SchBI 2001, Nr. 3, von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom am 1. Februar 2001 genehmigt; in Vollzug ab 1. Februar 2001. Geändert durch Nachtrag vom 22. November 2002, SchBI 2003, Nr. 4; von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom am 6. Februar 2003 genehmigt; II. Nachtrag vom 31. März 2010, SchBI 2010, Nr. 12, von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom genehmigt am 10. Mai 2010. III. Nachtrag vom 31. März 2019, SchBI 2019, Nr. xx, von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom genehmigt am 22. Mai 2019.

³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁴ Eingefügt durch II. Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss II. Nachtrag.



Prüfungsleitung

Art. 4. Die Prüfung wird unter Leitung der Direktion und unter Aufsicht des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen durch die Fachlehrkräfte der obersten Klasse abgenommen.

An der Prüfung wirken vom Erziehungsrat bezeichnete Expertinnen und Experten mit.

Liegen besondere Umstände vor, kann die Direktion:

1. eine andere Fachlehrkraft als Vertretung der Fachlehrkraft der obersten Klasse bezeichnen;
2. ein Mitglied des Verwaltungsrats als Beisitzerin oder Beisitzer bezeichnen¹.

Maturitätsfächer

*Art. 5.*¹ Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Italienisch;
3. Englisch, Französisch oder Latein;
4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie;
7. Physik;
8. Geschichte;
9. Geographie;
10. Bildnerisches Gestalten;
11. Schwerpunktfach;
12. Ergänzungsfach;
13. Maturaarbeit.

Prüfungsfächer

- a) schriftlich
1. Bezeichnung

Art. 6. Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Italienisch;
3. Englisch, Französisch oder Latein;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

2. Wahl

Art. 7. Die Schülerin oder der Schüler wählt als drittes Fach zwischen Englisch, Französisch oder Latein; die Wahl von Französisch oder Latein ist nur zulässig, wenn der Unterricht bis zur Prüfung besucht wurde.

Das dritte Fach wird am Ende des fünften Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des fünften Schuljahres erfolgen.



Art. 8. Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Italienisch;
3. Englisch, Französisch oder Latein;
4. Biologie, Chemie oder Physik;
5. Geschichte oder Geographie;
6. Schwerpunktfach.

b) mündlich
1. Bezeichnung

Art. 9. Die Schülerin oder der Schüler wählt:

- a) als drittes Fach zwischen Englisch, Französisch oder Latein; die Wahl von Französisch oder Latein ist nur zulässig, wenn der Unterricht bis zur Matura besucht wurde;
- b) als viertes Fach zwischen Biologie, Chemie oder Physik;
- c) als fünftes Fach zwischen Geschichte oder Geographie.

2. Wahl

Art. 10. Das dritte Fach wird am Ende des fünften Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des fünften Schuljahres erfolgen.

3. Entscheid und
Zeitpunkt der
Durchführung

Das vierte Fach wird am Ende des vierten Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des vierten Schuljahres erfolgen.

Wählt die Schülerin oder der Schüler als fünftes Fach Geographie, wird die Prüfung am Ende des dritten Schuljahres durchgeführt. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des dritten Schuljahres erfolgen. Wählt die Schülerin oder der Schüler als fünftes Fach Geschichte, wird die Prüfung am Ende des vierten Schuljahres durchgeführt.

Wurde ein Fach nach Art. 9 lit. b und c dieses Reglements als Schwerpunktfach belegt, kann es nicht als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden.⁶

Art. 11. Bei der Maturitätsprüfung ist im Wesentlichen das Unterrichtsprogramm der letzten vier Semester zu berücksichtigen.

Prüfungsstoff

Es ist ebenso viel Gewicht auf die geistige Reife und Selbständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

Die Pädagogische Leitung erlässt nach Rücksprache mit der Direktion und den Fachschaften Richtlinien über Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.

Art. 12. Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrkraft abgenommen und durch diese oder eine andere von der Direktion bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen zwei bis vier Stunden zur Verfügung.

Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Pädagogischen Leitung.

Die Expertinnen und Experten können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.

⁶ Eingefügt durch II. Nachtrag.



- Mündliche Prüfung
- a) Abnahme
- Art. 13.* Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten, welcher eine unmittelbare Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten vorausgehen kann.⁷ Sie wird von der Fachlehrkraft abgenommen. Bei der mündlichen Prüfung ist eine Expertin oder ein Experte anwesend. Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler beim ersten Thema versagt, die Lehrkraft jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.
- b) Noten
- Art. 14.* Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrkraft die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Expertin oder der Experte. Noten und Prüfungsverlauf werden durch die Expertin oder den Experten festgehalten.
- Unredlichkeiten
- Art. 15.* Die Direktion kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.
- Prüfungsversäumnis
- Art. 16.* Anspruch auf Nachprüfung hat, wer vor oder unmittelbar nach der Prüfung nachweist, dass:
- a) die Prüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten werden kann oder konnte;
 - b) die Prüfungsfähigkeit nicht besteht oder bestand.
- Notenskala
- Art. 17.* Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Es können halbe Noten erteilt werden. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.
- Notengebung
- Art. 18.* Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:
- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, welche im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.⁸
 - b) Die Prüfungsnote ist:
 1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;

⁷ Eingefügt durch III. Nachtrag.

⁸ Fassung gemäss II. Nachtrag.



c) in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung.

Die Maturitätsnote ist:

1. in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote;
2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

Art. 19. Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

Prüfungserfolg

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens vier⁹ Noten unter 4 liegen.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 20. Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) den Expertinnen und den Experten;
- b) der Direktion;
- c) der Klassenlehrkraft;
- d) den Lehrkräften der Maturitätsfächer und den für die Maturaarbeit zuständigen Fachlehrkräften.

Prüfungskonferenz
a) Zusammensetzung,
Aufgabe und Stimmberechtigung

Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b, c und d dieser Bestimmung sowie jene Lehrkräfte und Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

Art. 21. Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

b) Würdigung der Persönlichkeit

Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des 5. Schuljahres zugänglich.

Art. 22. Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

Letztes Zeugnis

⁹ Fassung gemäss II. Nachtrag.



Prüfungswiederholung

Art. 23. Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des letzten Schuljahres wiederholen.

Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die Bewertung der Maturaarbeit sowie die Prüfungsnoten nach Art. 9. lit. c¹⁰ dieses Reglements bleiben gültig.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

Rekurs

Art. 24. Gegen Entscheide der Prüfungskonferenz kann von der Schülerin oder vom Schüler oder von deren oder dessen gesetzlichen Vertreter innert vierzehn Tagen nach Eröffnung des Entscheides an die Patronatskommission Rekurs erhoben werden. Die Patronatskommission entscheidet abschliessend.

Die Rekurschrift ist an das Mitglied der Patronatskommission in Rom zu richten. Das Mitglied holt die notwendigen Vernehmlassungen ein und überweist die gesamten Akten an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen.

Das st.gallische Verfahrensrecht findet Anwendung.

Maturitätsausweis

Art. 25. Der Maturitätsausweis enthält:

a) allgemein

- a) die Hauptaufschrift: <Schweizerische Eidgenossenschaft>; den Untertitel: <Kanton St. Gallen>; den Vermerk: <Maturitätsausweis, ausgestellt nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen¹¹ und dem von der EDK erlassenen Maturitäts-Anerkennungsreglement vom 16. Januar 1953¹²>;
- b) den Namen der Schule;
- c) Name, Vornamen, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit sowie der Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
- f) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Erziehungsdepartementes sowie der Direktion der Schule.

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag.

¹¹ SR 413.11

¹² sGS 230.11



IV. Schlussbestimmungen

- Art. 26.* Das Reglement über die Maturitätsprüfung am Gymnasium der Schweizer Schule Rom vom 17. Januar 2001 wird auf Beginn des Schuljahres 2019/20 aufgehoben. Aufhebung
Rechts bisherigen
- Art. 27.* Wer das Gymnasium nach altem Recht begonnen hat und nach neuem fortsetzt, absolviert die Maturitätsprüfung nach diesem Reglement. Übergangsbestimmungen
Fächer, in denen die Maturitätsnote 4.5 oder höher erreicht wurde, werden angerechnet. Die Direktion stellt sicher, dass in den anderen Fächern der Wiederholungsprüfung neue Erfahrungsnoten erbracht werden. a) Prüfungs-
wiederholung
- Art. 28.* Dieses Reglement wird erstmals für die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 2019/20 angewendet. Vollzugsbeginn

Die Patronatskommission der Schweizer Schule¹³ Rom beschliesst¹⁴:

Das Reglement über die Maturitätsprüfung der Schweizer Schule¹³ Rom wird genehmigt.

St. Gallen, 22. Mai 2019

Für die Patronatskommission
der Schweizer Schule¹³ Rom

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Der Sekretär:
Tina Cassidy, Amtsleiterin

¹³ Geändert durch II. Nachtrag.

¹⁴ Vgl. Art. 3 lit. f des Reglements des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Patronat über die Schweizer Schule Rom vom 14. Mai 2003.



SCHWEIZER SCHULE ROM
SCUOLA SVIZZERA DI ROMA
ECOLE SUISSE DE ROME
SWISS SCHOOL ROME

Schlussbestimmungen des II. Nachtrags

Wer am Ende des Schuljahres 2011/12 die Maturitätsprüfung nicht besteht, legt die Wiederholungsprüfung nach altem Recht ab. Der II. Nachtrag wird ab 1. September 2012 angewendet

Schlussbestimmungen des III. Nachtrags

Wer am Ende des Schuljahres 2019/20 die Maturitätsprüfung nicht besteht, legt die Wiederholungsprüfung nach altem Recht ab. Der III. Nachtrag wird ab 1. September 2019 angewendet.